



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Pakistan

Lage der Ahmadiyya-Gemeinschaft

Stand: 11/2023

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Verfolgungshintergrund und Demografie	1
1.1 Verfolgungshintergrund.....	1
1.2 Demografie nach Glaubenszugehörigkeit	1
2. Strafvorschriften zum Schutz von Religionsgemeinschaften.....	2
2.1 Gesetzliche Regelungen („Blasphemieverbote“).....	2
2.2 Aktuelles.....	4
3. Strafvorschriften gegen Ahmadis	4
4. Staatliche Diskriminierung	6
4.1 Eidesformel zur Finalität des Prophetentums	6
4.2 Ausstellung von Dokumenten	6
4.3 Eidesformel bei Eheschließung	6
4.4 Diskriminierung im Bildungswesen	6
5. Weitere asylrelevante Themen.....	7
5.1 Lage in Rabwah (offiziell: Chenab Nagar).....	7
5.2 Propaganda gegen Ahmadis	9
5.3 Berufliche und wirtschaftliche Diskriminierung	10
5.4 Berichte der AMJ Deutschland aus dem Jahr 2023	10

1. Verfolgungshintergrund und Demografie

1.1 Verfolgungshintergrund

Die Glaubensrichtung der Ahmadiyya ist im Wesentlichen eine islamisch-messianische Bewegung, die in der Kolonialzeit Ende des 19. Jahrhunderts in der Stadt Qadian im damaligen Britisch-Indien entstanden ist. Ihre Selbstbezeichnung leitet sich von ihrem 1835 geborenen Gründer Mirza Ghulam Ahmad ab. An der Frage des Prophetentums spaltete sich die Bewegung 1914. Die Minderheitsgruppe der Lahoris, Ahmadiyya-Anjuman Lahore, sieht in Ahmad lediglich einen Reformier im Sinne eines ‚wiederbelebten‘ Mohammed, während die größere Hauptgruppe, Ahmadiyya Muslim Jamaat, ihn als neuen Propheten nach Mohammed verehrt, allerdings mit der Einschränkung, dass er nicht befugt sei, ein neues Glaubensgesetz zu verkünden, da Mohammed der letzte ‚gesetzgebende‘ Prophet gewesen sei. Die Bewegung betrachtet sich als die einzig wahre Verkörperung des Islam, den ihr Gründer wiederbelebt und neu offenbart habe. Während die orthodoxen Muslime aus der Sicht der Ahmadis zur Glaubens- und Welterneuerung hingeführt werden müssen, sind die Ahmadis aus der Sicht der orthodoxen Muslime Apostaten, die nach der Ideologie des Islam ihr Leben verwirkt haben.¹ Ahmadis betrachten sich demnach selbst als Muslime und folgen den Lehren des Koran, während sie von orthodoxen Muslimen der Häresie beschuldigt werden.² So nehmen Regierungsbeamte und Politiker an religiösen „Khatm-e-Nabuwat“-Kundgebungen zur Finalität des muslimischen Propheten Mohammed teil, die regelmäßig in größeren Städten und an religiösen Stätten im ganzen Land stattfinden (siehe 5.2). Die religiösen Gruppen, die diese Konferenzen organisieren und abhalten, verteidigen vornehmlich die sunnitische Glaubenslehre. Sowohl säkulare Intellektuelle als auch Ahmadis beklagen, dass diese Versammlungen nicht selten eine Plattform für Hassreden gegen Ahmadis bieten.³ Art. 260 der pakistanischen Verfassung definiert den Begriff „Muslim“ und nimmt mehrere Glaubensrichtungen, darunter auch diejenige der Ahmadis, ausdrücklich davon aus.⁴ Die Ahmadiyya-Gemeinschaft ist auch nicht in der Nationalen Kommission für Minderheiten vertreten.⁵

1.2 Demografie nach Glaubenszugehörigkeit

Verlässliche Daten zur Anzahl der in Pakistan lebenden Ahmadis (sowohl der größeren Ahmadiyya Muslim Jamaat wie auch der kleineren Ahmadiyya-Anjuman Lahore) existieren nicht. Angaben der pakistanischen Registrierungsbehörde National Database Registration Authority (NADRA) stellen keine verlässliche Quelle dar, da sich viele Anhänger der Ahmadiyya-Gemeinschaft aus Angst vor Verfolgung nicht öffentlich als Ahmadis zu erkennen geben.⁶ Ahmadis sind nicht ohne weiteres an ihrem Aussehen, ihrer Sprache oder ihren Namen zu erkennen. Viele Ahmadis geben sich aus Furcht vor Diskriminierung nicht öffentlich als solche zu erkennen und halten sich bedeckt, um gesellschaftlicher Diskriminierung und Gewalt zu entgehen.⁷

¹ OVG Düsseldorf: Urteil vom 21.09.2023 – 4 A 2467/15.A –, juris, Rn. 81.

² DFAT: Country Information Report: Pakistan, 25.01.2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2067350/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 24.

³ USDOS: 2022 Religious Freedom Report. Pakistan, 15.05.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-PAKISTAN-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 33.

⁴ DFAT: Country Information Report: Pakistan, 25.01.2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2067350/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 22.

⁵ USDOS: 2022 Religious Freedom Report. Pakistan, 15.05.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-PAKISTAN-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 2.

⁶ UK Home Office: Country Policy and Information Note. Pakistan: Ahmadis, Version 5.0, September 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2059923/PAK_CPIN_Ahmadis.pdf, abgerufen am 10.10.2023, S. 32.

⁷ DFAT: Country Information Report: Pakistan, 25.01.2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2067350/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 24.

Die Bevölkerungszahl Pakistans wird auf annähernd 247,6 Millionen geschätzt (Stand: November 2023).⁸ Laut der offiziellen Volkszählung 2017 betrug die Bevölkerung Pakistans 207,7 Millionen, mit einer jährlichen Wachstumsrate von 2,4 %. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebt in der Provinz Punjab, 60 % der Gesamtbevölkerung lebt in ländlichen Gebieten. Es gibt eine große und wachsende Zahl junger Menschen: Nach Angaben des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen ist ein Drittel der Bevölkerung zwischen 10 und 24 Jahren alt. Die größten Städte sind Karatschi (16,5 Millionen) und Lahore (13,1 Millionen).⁹ Laut digitalem Zensus 2023 beträgt die Bevölkerung 241,5 Millionen (ohne Gilgit-Baltistan) mit einer jährlichen Wachstumsrate von 2,55 % und bei einer dem Zensus 2017 entsprechenden Bevölkerungsverteilung.¹⁰

Laut der Volkszählung von 2017 machen Muslime rd. 96 % der Bevölkerung aus, davon schätzungsweise 80 bis 85 % Sunniten. Zu den schiitischen Muslimen gehören die ethnischen Hazara, Ismailiten und Bohra (ein Zweig der Ismailiten). Die restlichen 4 % der Bevölkerung sind Ahmadis, Hindus, Christen, darunter römische Katholiken, Anglikaner und Protestanten, Parsen (Zoroastrier), Baha'i, Sikhs, Buddhisten, Kalash, Kihals und Jains, wobei der Anteil der Hindus 1,6 %, der Christen 1,6 %, der Ahmadis 0,2 % und der übrigen Religionen 0,3 % beträgt. Unter Berücksichtigung des Boykotts der offiziellen Volkszählung durch die Ahmadis wird ihre Zahl auf etwa 500.000 bis 600.000 geschätzt.¹¹ Auch weitere Minderheitengruppen bestreiten diese Zahlen und behaupten, dass Minderheiten in dieser Volkszählung unterrepräsentiert seien.¹²

Eine weitere Quelle von 2014 geht von schätzungsweise 600.000 Ahmadis in Pakistan aus; während die größere Gruppe (Ahmadiyya Muslim Jamaat) selbst von zwei bis fünf Millionen eigener Mitglieder ausgeht.¹³ Dieselbe Quelle gibt an, dass der wesentlich kleinere Zweig der Lahoris (Ahmadiyya-Anjuman Lahore) schätzungsweise 30.000 Anhänger weltweit hat, von denen 5.000 bis 10.000 in Pakistan leben.¹⁴ Insgesamt rangieren die Schätzungen über die Anzahl der in Pakistan lebenden Ahmadis zwischen 500.000 und 4 Millionen.¹⁵

2. Strafvorschriften zum Schutz von Religionsgemeinschaften

2.1 Gesetzliche Regelungen („Blasphemieverbote“)

Die nachfolgenden Regelungen dienen grundsätzlich dem Schutz von religiösen Werten, werden aber in der Praxis vielfach gezielt gegen Ahmadis und gegen Personen schiitischen und christlichen, aber auch sunnitischen Glaubens selbst sowie gegen Hindus, Sikhs und Atheistinnen/Atheisten angewandt. Unter Strafe gestellt ist „Blasphemie“ im weitesten Sinn, u. a. die Entweihung des Korans sowie die Beleidigung des Propheten Mohammed. Die letztgenannte in Sec. 295-C des pakistanischen Strafgesetzbuches (PPC) geregelte Norm sieht selbst bei unbeabsichtigter Prophetenbeleidigung die Todesstrafe vor.

⁸ CIA World Factbook: Pakistan. People and Society, Stand: November 2023, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/pakistan/>, abgerufen am 15.11.2023.

⁹ DFAT: Country Information Report: Pakistan, 25.01.2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2067350/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 8.

¹⁰ Pakistan Bureau of Statistics: Announcement of Results of 7th Population and Housing Census-2023. 'The Digital Census', Pressemitteilung vom 05.08.2023, <https://www.pbs.gov.pk/sites/default/files/population/2023/Press%20Release.pdf>, abgerufen am 15.11.2023.

¹¹ USDOS: 2022 Religious Freedom Report. Pakistan, 15.05.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-PAKISTAN-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 4.

¹² DFAT: Country Information Report: Pakistan, 25.01.2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2067350/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S.22.

¹³ Austrian Federal Ministry of the Interior: Pakistan. Challenges & Perspectives, Oktober 2014, <https://www.refworld.org/docid/54520d204.html>, S. 88.

¹⁴ Ebd., S. 89.

¹⁵ DFAT: Country Information Report: Pakistan, 25.01.2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2067350/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 24.

Die Regelung der Sec. 295 PPC kommt seltener zum Einsatz als die anderen der nachstehend aufgeführten Regelungen (Sec. 295-A bis Sec. 295-C PPC).¹⁶

Section 295 PPC:

„Beschädigung oder Entweihung von Orten des Gottesdienstes mit der Absicht, die Religion einer gesellschaftlichen Gruppe zu beleidigen

Wer mit der Absicht, die Religion einer Gruppe der Bevölkerung zu beleidigen, einen Platz/Ort des Gottesdienstes beschädigt oder entweiht oder einen Gegenstand, der als heilig verehrt wird, wird mit Haftstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt auch dann, wenn jemand eine solche Beschädigung oder Entweihung in Kenntnis des Umstandes vornimmt, dass ein Teil der Bevölkerung dies als Beleidigung seiner Religion voraussichtlich ansieht, wird ebenso bestraft.“

Section 295-A PPC:

„Verletzung der religiösen Gefühle

Vorsätzliche und böswillige Handlungen, die beabsichtigen, religiöse Gefühle einer Bevölkerungsgruppe durch Beleidigung deren Religion oder deren religiösen Glaubens zu erregen:

Jeder, der in vorsätzlicher und böswilliger Absicht das religiöse Gefühl einer Gruppe der Staatsbürger Pakistans durch Worte, mündlich oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellungen erregt und dadurch deren Religion oder deren Glauben verletzt, soll mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder/und Geldstrafe bestraft werden.“

Section 295-B PPC:

„Entweihung etc., des heiligen Koran

Jeder, der vorsätzlich eine Kopie des heiligen Koran oder eines Auszuges aus diesem schändet, beschädigt oder entweiht oder in herabwürdigender Weise oder in rechtswidriger Absicht benutzt, soll mit lebenslanger Haft bestraft werden.“

Section 295-C PPC:

„Herabwürdigende Bemerkungen etc., den heiligen Propheten betreffend

Jeder, der den heiligen Namen des heiligen Propheten Muhammad (Friede sei mit ihm) entweiht, sei es durch Worte, ob gesprochen oder geschrieben, durch sichtbare Darstellung oder Zuschreibung, durch Anspielung, durch indirekte Darstellung, direkt oder indirekt, soll mit dem **Tode** oder mit lebenslanger Haft und mit Geldstrafe bestraft werden.“

Der Blasphemie beschuldigte Personen sind nicht nur dem Risiko der Verhängung der Todesstrafe ausgesetzt, sondern auch einem erhöhten Risiko von gewaltsamen Übergriffen von Mobs, die in Einzelfällen bis zu Lynchmorden reichen können. Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko staatlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung in Form von öffentlicher Denunziation, unfairen Gerichtsverfahren und unzureichendem staatlichen Schutz vor den genannten Übergriffen Dritter. Besonders gefährdet sind Angehörige religiöser Minderheiten wie Ahmadis, Christen und Hindus, aber auch Schiiten.¹⁷

¹⁶ Pakistan: Penal Code [Pakistan], Act No. XLV, 6 October 1860 up to 2012 Criminal Law (Amendment) Act, <https://www.refworld.org/docid/485231942.html>, abgerufen am 10.10.2023.

¹⁷ DFAT: Country Information Report: Pakistan, 25.01.2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2067350/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S.23.

2.2 Aktuelles

Weniger problematisch ist Gewalt gegen Ahmadis durch militante Gruppierungen. Dies spiegelt die grundsätzlich zufriedenstellende Sicherheitslage in der stabilen Provinz Punjab im Vergleich zu anderen Landesteilen, den relativ hohen sozioökonomischen Status vieler Ahmadis und die Schwierigkeit wider, Ahmadis allein anhand ihres Aussehens zu identifizieren.¹⁸ Auch im Berichtszeitraum 2020-2022 sind keine radikalislamisch-militanten Anschläge auf (Einrichtungen der) Ahmadis bekannt geworden. Die bis Redaktionsschluss zur Verfügung gestellten Berichte der AMJ Deutschland enthalten bis August 2023 ebenfalls keine entsprechenden Hinweise (siehe 5.4).

Allerdings stellt körperliche Gewalt sowie Gewalt gegen das Eigentum von Mitgliedern der Ahmadiyya-Gemeinschaft aufgrund religiöser Intoleranz nach wie vor ein ernsthaftes Problem dar. Eine Erkundungsmission der Human Rights Commission of Pakistan (HRCP) stellte im Jahr 2022 eine Zunahme der Verfolgung von Mitgliedern der Jamaat-e-Ahmadiyya im Punjab, insbesondere in Gujranwala und Wazirabad, fest. Zu den Straftaten gegen die Gemeinschaft gehörten die Schändung von Gräbern, die Zerstörung von Minaretten an Gebetsstätten, erste Anzeigen gegen Mitglieder der Gemeinschaft wegen ritueller Tieropfer während des Zuckerfestes, die gewaltsame Entfernung von Koranversen aus Häusern von Mitgliedern der Gemeinschaft und Tötungen aufgrund des Glaubens.¹⁹ 2022 wurden mindestens drei Ahmadis infolge von religiös motivierter Gewalt getötet.²⁰

Für das Jahr 2022 dokumentierte HRCP 92 Schändungen von Gräbern der Ahmadiyya-Gemeinschaft sowie Beschädigungen von 10 Ahmadiyya-Gebetsstätten. In 25 Fällen wurde gegen 105 Ahmadis laut dieser Quelle Anzeigen wegen religiöser Vergehen aufgenommen.²¹ Laut USDOS wurden im Jahr 2022 49 Anzeigen gegen Ahmadis polizeilich registriert, die meisten davon wegen „Vortäuschen des Muslimseins“. ²² Darüber hinaus ließ am 12.12.2022 die Distriktsverwaltung von Gujranwala in Punjab die Minarette eines Ahmadiyya-Gotteshauses abreißen, nachdem Beschwerden von örtlichen religiösen Vereinigungen eingegangen waren.²³

3. Strafvorschriften gegen Ahmadis

In der Verfassung ist der Islam zwar als Staatsreligion verankert, jedoch die Religionsfreiheit grundsätzlich garantiert. So heißt es: „Vorbehaltlich des Gesetzes, der öffentlichen Ordnung und der Moral hat jeder Bürger das Recht, seine Religion zu bekennen, auszuüben und zu verbreiten.“ Laut Verfassung hat jeder Bürger auch das Recht auf freie Meinungsäußerung, vorbehaltlich „angemessener Einschränkungen im Interesse der Ehre des Islam“, wie es im Strafgesetzbuch heißt.²⁴

¹⁸ DFAT: Country Information Report: Pakistan, 10.02.2019, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2004005/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 41.

¹⁹ Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2022, <https://hrcp-web.org/hrcpweb/wp-content/uploads/2020/09/2023-State-of-human-rights-in-2022.pdf>, abgerufen am 13.10.2023, S. 40.

²⁰ Ebd., S. 31.

²¹ Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2022, <https://hrcp-web.org/hrcpweb/wp-content/uploads/2020/09/2023-State-of-human-rights-in-2022.pdf>, abgerufen am 13.10.2023, S. 23.

²² USDOS: 2022 Religious Freedom Report. Pakistan, 15.05.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-PAKISTAN-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 13.10.2023, S. 2.

²³ Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2022, <https://hrcp-web.org/hrcpweb/wp-content/uploads/2020/09/2023-State-of-human-rights-in-2022.pdf>, abgerufen am 13.10.2023, S. 23.

²⁴ USDOS: 2022 Religious Freedom Report. Pakistan, 15.05.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-PAKISTAN-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 5.

Die grundsätzlich verfassungsmäßig garantierte Religionsfreiheit von Ahmadis wird durch die landesweit geltende, speziell gegen sie und gegen den Kern ihres Selbstverständnisses gerichtete Gesetzgebung erheblich eingeschränkt. Die bloße Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft wird nicht strafrechtlich sanktioniert. Jedoch enthält das pakistanische Strafgesetzbuch in den nachstehenden Sec. 298-B PPC und Sec. 298-C PPC speziell gegen die Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft gerichtete Vorschriften, die es ihnen praktisch unmöglich machen, ihren Glauben frei auszuüben.²⁵

Section 298-B PPC:

„Missbrauch von Adjektiven, Beschreibungen und Titeln etc., die für bestimmte heilige Persönlichkeiten oder Orte reserviert sind:

(1) Jeder Angehörige der Qadiani-Gruppe oder der Lahore-Gruppe (die sich selbst „Ahmadis“ nennen oder einen anderen Namen benutzen), der durch Worte, ob gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung

(a) sich auf eine Person bezieht oder eine solche anspricht, die nicht ein Kalif (islamischer Herrscher) oder ein Weggefährte des heiligen Propheten Muhammad (Friede sei mit ihm) ist und diese als „Ameer-ul-Mumeen“ (Führer der Gläubigen), als „Khalifatul-Mumeen“ (Gläubiger Nachfolger des Messias), „Sahaabi“ (ein Begleiter, Schüler, Chronist oder Familienmitglied des Propheten Mohammed) oder „Razi Allah Anho“ (ein Zeitgenosse des Propheten, für den dieser gebetet hat);

(b) sich auf eine Person bezieht oder eine solche anspricht, mit dem Begriff „Ummul-Mumineen“, die nicht eine Frau des heiligen Propheten Muhammad (Friede sei mit ihm) war;

(c) sich auf eine Person bezieht oder eine solche mit „Ahle-bait“ (Angehörige der Familie des Propheten) anspricht, die nicht zu der Familie des Propheten gehörte; oder

(d) sich auf einen Ort als „Masjid“ (Moschee) bezieht, diesen so benennt oder von diesem unter Verwendung dieses Begriffs spricht, wird mit einer Haftstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bestraft.

(2) Jeder Angehörige der Qadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe (die sich selbst „Ahmadis“ nennen oder einen anderen Namen benutzen), der durch Worte, ob gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung sich auf den Gebetsruf seines Glaubens unter der Bezeichnung „Azan“ bezieht oder diese Form seines Gebetsrufes so nennt oder den Azan (Gebetsruf) der Muslime rezitiert, soll mit Haftstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bestraft werden.“

Section 298-C PPC:

„Verbot für Ahmadis (Qadiani-Gruppe etc.), sich als Muslime darzustellen, zu predigen oder ihren Glauben zu propagieren

Jede Person, die der Qadiani Gruppe oder der Lahore Gruppe (die sich selbst „Ahmadis“ nennen oder bei jedem anderen Namen) angehört und direkt oder indirekt sich selbst als Muslim darstellt, sich so nennt oder sich auf eine solche Eigenschaft bezieht, die ihren Glauben als Islam bezeichnet oder ihren Glauben predigt oder propagiert oder andere dazu einlädt sich diesem Glauben anzuschließen, sei es durch Worte gesprochen oder geschrieben oder durch sichtbare Darstellungen oder in jeder Weise, die die religiösen Gefühle der Muslime verletzt, wird mit Haft bis zu drei Jahren und Geldstrafe bestraft.“

Diese Rechtslage begünstigt zusätzlich die zu 2.2. genannten Übergriffe gegen Leib und Eigentum von Ahmadis und Diskriminierungen von nichtstaatlichen Akteuren, die vom Staat häufig tatenlos hingegenommen werden.²⁶

²⁵ Pakistan: Penal Code [Pakistan], Act No. XLV, 6 October 1860 up to 2012 Criminal Law (Amendment) Act, <https://www.refworld.org/docid/485231942.html>, abgerufen am 10.10.2023.

²⁶ Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2022, <https://hrcp-web.org/hrpweb/wp-content/uploads/2020/09/2023-State-of-human-rights-in-2022.pdf>, abgerufen am 13.10.2023, S. 33.

4. Staatliche Diskriminierung

4.1 Eidesformel zur Finalität des Prophetentums

Die Verfassung schreibt vor, dass der Präsident und der Premierminister Muslime sein müssen. Alle hohen Beamten, einschließlich der Mitglieder des Parlaments, müssen einen Eid ablegen, die islamische Identität des Landes zu schützen. Das Gesetz schreibt weiter vor, dass gewählte muslimische Beamte einen Eid ablegen müssen, in dem sie bestätigen, dass der Prophet Mohammed der letzte Prophet des Islam ist. Diese Vorschrift macht es Ahmadis faktisch unmöglich, politische Ämter zu bekleiden.²⁷ Außerdem wird auf Antragsformularen zur Ausstellung von Dokumenten häufig verlangt, eine Erklärung zum Glauben an das Konzept der Finalität des Propheten Mohammed zu unterschreiben.

4.2 Ausstellung von Dokumenten

Führende Vertreter der Ahmadiyya-Gemeinde berichteten für das Jahr 2022, dass sie von diskriminierenden und zweideutigen Gesetzen und Gerichtsurteilen betroffen gewesen seien, die ihnen grundlegende Rechte verweigerten, darunter die Ausstellung von Personalausweisen, Führerscheinen und Reisepässen. Bei Ausstellung von Personalausweisen (National Identity Cards, NICs) muss eine Erklärung mit dem Titel „Declaration in the case of Muslims“ unterzeichnet werden. Ahmadis müssen ihrem Selbstverständnis widersprechend bekräftigen, dass sie Nicht-Muslime seien und eine Erklärung unterzeichnen, in der es heißt: „Ich erkläre an Eides statt, dass ich kein Muslim bin und der Religion der Qadiani/Ahmadi angehöre.“²⁸

4.3 Eidesformel bei Eheschließung

Am 31.07.2023 nahm die Provinzregierung des Punjab in der bei Eheschließung erforderlichen Heiratsurkunde [*nikahnama*] eine obligatorisch zu unterschreibende Erklärung zum Glauben an das Konzept die Finalität des Propheten Mohammed auf. Die Eheschließung ist bekennenden Ahmadis in Punjab damit faktisch unmöglich.²⁹

4.4 Diskriminierung im Bildungswesen

Darüber hinaus ist Diskriminierung von Ahmadis im Bildungswesen festzustellen. Die Verfassung verbietet Diskriminierung bei der Zulassung zu einer staatlichen Bildungseinrichtung aufgrund der Religionszugehörigkeit. Den Vorschriften zufolge sind die einzigen Faktoren, die die Zulassung zu staatlichen Schulen beeinflussen dürfen, die Noten der Schüler und die Heimatprovinzen. Dennoch müssen Schüler zusätzlich ihre Religionszugehörigkeit auf den Anmeldeformularen angeben. Diese Erklärung ist auch für private Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten, erforderlich. Schüler, die sich als Muslime bezeichnen, müssen schriftlich erklären, dass sie Mohammed für den letzten Propheten halten. Nicht-Muslime müssen ihre Religionszugehörigkeit durch das Oberhaupt ihrer örtlichen Religionsgemeinschaft bestätigen lassen.³⁰

Außerdem berichten Vertreter der Ahmadiyya-Gemeinschaft, dass örtliche Vereinigungen von Geistlichen häufig Anti-Ahmadi-Aufkleber an Schulbezirke verteilen, um sie auf Schulbüchern anzubringen, und die Schulbehörden akzeptierten sie gewöhnlich. Diese Aufkleber enthielten Sätze wie: „Es ist nach der Scharia streng verboten, mit Qadianis [Anmerkung: eine abfällige Bezeichnung für Ahmadis] zu sprechen oder mit ihnen Geschäfte zu machen“, „Das erste Zeichen der Liebe zum Propheten ist der totale Boykott von Qadianis“ und „Wenn dein Lehrer ein Qadiani ist, weigere dich, von ihm zu lernen“.³¹

²⁷ Ebd., S. 10-11.

²⁸ APPG - All-Party Parliamentary Group for the Ahmadiyya Muslim Community: Suffocation of the Faithful, Juli 2020, <https://appg-ahmadiyyamuslim.org.uk/wp-content/uploads/2020/07/report.pdf>, abgerufen am 07.10.2023, S. 44.

²⁹ Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2022, <https://hrco-web.org/hrcoweb/wp-content/uploads/2020/09/2023-State-of-human-rights-in-2022.pdf>, abgerufen am 13.10.2023, S. 23.

³⁰ USDOS: 2022 Religious Freedom Report. Pakistan, 15.05.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-PAKISTAN-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 10.

³¹ USDOS: 2019 Religious Freedom Report. Pakistan, 10.06.2020, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2031283.html>, abgerufen am 03.11.2023, S. 25.

5. Weitere asylrelevante Themen

5.1 Lage in Rabwah (offiziell: Chenab Nagar)

Im Zuge der Teilung des indischen Subkontinents und der Gründung des islamischen Staates Pakistan am 13.08.1947 siedelten viele Ahmadis dorthin über, vor allem in den pakistanischen Teil des Punjab. Mitglieder der Hauptgruppe der Ahmadis erwarben dort Land und gründeten die Stadt Rabwah im Distrikt Chiniot in der Provinz Punjab, die sich zum Zentrum der Bewegung entwickelte. Mehr als 95 % der dortigen Bevölkerung gehören der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft an und die Stadt ist der Hauptsitz der Gemeinschaft.³²

Die Stadt Rabwah heißt heute nach einem Beschluss des Parlaments von Punjab gegen den Willen der Bevölkerung Chenab Nagar.³³ Dort leben geschätzt 60.000 bis 70.000 Ahmadis (90-95 % der Einwohner).³⁴ Seit 1984 ist es Ahmadis untersagt, sich zu religiösen Zwecken zu versammeln. Dies gilt für alle Aktivitäten, einschließlich ihrer jährlichen Versammlung *Jalsa Salana*, einer religiösen Zusammenkunft. Aufgrund der restriktiven Gesetze wurde die letzte *Jalsa* im Jahr 1983 abgehalten. Im Gegensatz dazu wurden keine Maßnahmen ergriffen, um die zahlreichen Anti-Ahmadi-Kundgebungen, die zu Hass und Gewalt aufstacheln, in ganz Pakistan zu unterbinden, auch in Rabwah, dem nationalen Hauptsitz der Gemeinschaft.³⁵ Der Sprecher der Ahmadis in Pakistan, Saleem ud Din, sagte der APPG, dass die Khatm-e-Nabuwat „... groß angelegte, beleidigende und oft gewalttätige Proteste in den Straßen von Rabwah organisiert. Die Ahmadis haben keine andere Wahl, als sich zu ihrem Schutz in Sicherheit zu bringen. Viele Kundgebungen dauern stundenlang an, und Ahmadis fürchten um ihr Leben. Dabei werden Eigentum und Lebensgrundlagen zerstört. Auch seien Richter des Obersten Gerichtshofs Befürworter dieser Gruppe, und weitere Mitglieder der Justiz unterstützen sie ebenfalls offen.“³⁶

Saleem ud Din führt weiter aus: „Die Regierung hat auch große Flächen von Ahmadi-Land in Rabwah an die Anti-Ahmadi-Gruppen Khatm-e-Nabuwat und Majlis-e-Ahrar vergeben. Sie wurden in Rabwah angesiedelt (und haben dabei einige Moscheen der Gemeinschaft übernommen), um das Leben der Ahmadi so weit wie möglich zu stören. Selbst bei Beerdigungen auf dem Ahmadi-Friedhof kommt es häufig zu Beschimpfungen und abfälligen Äußerungen durch extremistische Geistliche der Khatm-e-Nabuwat. Majlis-e-Ahrar hat das muslimische Siedlungsgebiet in Rabwah übernommen und hält jährliche Protestmärsche ab, zu denen ihre Anhänger aus dem ganzen Land anreisen, um Paraden abzuhalten, zu plündern und das Eigentum der Ahmadi erheblich zu beschädigen sowie die Bewohner zu beschimpfen. Die Gemeinschaft muss wachsam bleiben und ist gehalten, während dieser gewalttätigen Proteste die Haushalte zu evakuieren.“³⁷

Im Länderbericht des australischen Außenministeriums von Februar 2019 heißt es: „Ahmadis berichten, dass sie sich in Rabwah am sichersten fühlen, obwohl ein Ahmadi, der in den Augen von Behörden oder der Gesellschaft negativ aufgefallen ist, dort nicht sicher wäre. Ahmadis sind in ländlichen Dörfern, in denen es keine größere Ahmadi-Gemeinschaft gibt, am stärksten von Diskriminierung und Gewalt bedroht, obwohl die Sicherheit des Einzelnen weitgehend von der Haltung des örtlichen Geistlichen abhängt. Ahmadis berichten, dass sie in den ländlichen Gebieten in Punjab am stärksten diskriminiert werden. Nach dem Punjab halten die Ahmadis Karachi für den gefährlichsten Ort.“³⁸

³² OVG Düsseldorf: Urteil vom 21.09.2023 – 4 A 2467/15.A –, juris, Rn. 82.

³³ Ebd.

³⁴ UK Home Office: Country Policy and Information Note. Pakistan: Ahmadis, Version 5.0, September 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2059923/PAK_CPIN_Ahmadis.pdf, abgerufen am 10.10.2023, S.32-33.

³⁵ APPG - All-Party Parliamentary Group for the Ahmadiyya Muslim Community: Suffocation of the Faithful, Juli 2020, <https://appg-ahmadiyyamuslim.org.uk/wp-content/uploads/2020/07/report.pdf>, abgerufen am 17.10.2023, S. 41.

³⁶ Ebd., S. 62.

³⁷ Ebd., S. 69.

³⁸ DFAT: Country Information Report: Pakistan, 10.02.2019, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2004005/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 41.

In der großen Moschee der Ahmadis in Rabwah, Masjid Aqsa, die fast 20.000 Gläubige fasst, werden seit dem Anschlag auf die ahmadischen Moscheen in Lahore 2010 keine Gebete mehr abgehalten; die Gläubigen weichen auf kleinere Gebetshäuser aus. Auch in Rabwah finden Gottesdienste und Versammlungen nur unter bewaffneter Bewachung statt.³⁹ Ahmadis ist es in Rabwah ebenso wie im restlichen Pakistan untersagt, ihre Schriften zu drucken und zu verbreiten.⁴⁰ Ahmadis sind in Rabwah aufgrund ihrer dortigen Konzentration exponiertes Ziel für Angriffe anti-ahmadischer Organisationen. Die umliegenden Ortschaften sind muslimisch im Sinne der Verfassung; das benachbarte Chiniot, Zentrum der anti-ahmadischen Organisation Kathm-e-Nabuwat, ist eine Hochburg anti-ahmadischer Aktivitäten. Die Organisation Kathm-e-Nabuwat, die für Einleitung zahlreicher Verfahren wegen Blasphemie gegen Ahmadis verantwortlich ist, Hassreden gegen Ahmadis hält und zu Morden an Ahmadis aufruft, hält jährlich mehrere anti-ahmadische Versammlungen in Rabwah ab.⁴¹ Seit Jahrzehnten hält die Gruppe beispielsweise jährlich eine Anti-Ahmadi-Kundgebung in der Moschee Rabwahs ab.⁴²

Laut einem Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe aus dem Jahr 2018 gibt es in Pakistan insgesamt 247 religiöse Organisationen, von denen sich 84 ihrem einzigen Zweck nach auf die Bekämpfung religiöser Minderheiten richten,⁴³ die auch den politischen Mainstream nicht unerheblich beeinflussen. Nach wie vor tritt besonders die Khatm-e-Nabuwat-Bewegung mit Hassreden und Aufstachelung zur Gewalt gegen Ahmadis hervor. Diese Gruppierung, die ihr Hauptquartier in der Stadt Chiniot in unmittelbarer Nähe von Rabwah hat, hält regelmäßig Konferenzen in Rabwah ab, bei denen mit Lautsprechern anti-ahmadische Parolen übertragen werden. Die ahmadische Bevölkerung verbarrikadiert sich während dieser Treffen in ihren Wohnungen. The New York Times berichtet, dass „auch Hardliner-Muslime nach Rabwah kommen. Wenn die jährlichen Prozessionen zum Eid Milad-un Nabi, dem Geburtstagsfest des Propheten Mohammed, durch die Stadt [Rabwah] ziehen, warnen die Behörden die Ahmadis, ihre Geschäfte zu schließen und sich in ihren Häusern einzuschließen, während die Anführer der Prozessionen Beschimpfungen gegen das Oberhaupt der Ahmadis ausstoßen und sie als ‚würdig, ermordet zu werden‘ [Wajib-ul-Qatl] bezeichnen.“⁴⁴

Eine Studie von CREID enthält folgende Ausführungen zum Thema Miete außerhalb von Rabwah: „Nicht-Ahmadis vermieten ihre Häuser nicht an Ahmadis. Sie betrachten die Ahmadis als *achhut* (Wort für die unterste Klasse in Indien) und als Ungläubige. Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass auch andere nicht-muslimische Gemeinschaften Ahmadis aus Angst vor Gewalt durch muslimische Gemeinschaften meiden.“⁴⁵

³⁹ Immigration and Refugee Board Canada: Religious and ethnic groups in Rabwah, 11.01.2017, <https://www.refworld.org/docid/58945f6f4.html>, abgerufen am 10.10.2023.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ UK Home Office: Country Policy and Information Note. Pakistan: Ahmadis, Version 5.0, September 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2059923/PAK_CPIN_Ahmadis.pdf, abgerufen am 10.10.2023, S. 34-35; vgl. auch Immigration and Refugee Board Canada: Religious and ethnic groups in Rabwah, 11.01.2017, <https://www.refworld.org/docid/58945f6f4.html>, abgerufen am 10.10.2023.

⁴² Reuters: Pakistan's long-persecuted Ahmadi minority fear becoming election scapegoat, 16.11.2017, <https://www.reuters.com/article/uk-pakistan-election-ahmadis/pakistans-long-persecuted-ahmadi-minority-fear-becoming-election-scapegoat-idUKKBN1DG04N?edition-redirect=uk>, abgerufen am 15.11.2023.

⁴³ Schweizer Flüchtlingshilfe: Pakistan. Situation der Ahmadi, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, Mai 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1433460/1788_1527246031_0705.pdf, abgerufen am 10.10.2023, S. 8, 17.

⁴⁴ The New York Times: Shunned by Pakistan's Muslims, Ahmadis Find Refuge in a City of Their Own, 27.12.2017, <https://www.nytimes.com/2017/12/27/world/asia/pakistan-rabwah-ahmadi.html>, abgerufen am 15.11.2023.

⁴⁵ CREID: Violence and Discrimination against Women of Religious Minority Backgrounds in Pakistan, November 2020, https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/bitstream/handle/20.500.12413/15800/CREID_Intersections_Series_Violence_and_Discrimination_against_Women_of_Religious_Minority_Backgrounds_in_Pakistan.pdf?sequence=6&isAllowed=y, abgerufen am 15.11.2023, S. 281.

5.2 Propaganda gegen Ahmadis

Vertreter der muslimischen Ahmadiyya-Gemeinschaft gaben an, dass die Urdu-sprachige Presse häufig Hassreden in Nachrichten und Meinungsbeiträgen abdruckt. Anti-Ahmadi-Rhetorik ist auch online in den sozialen Medien verbreitet.⁴⁶ Im Berichtszeitraum 2022 wurde in den Print- und Rundfunkmedien Anti-Ahmadi-Rhetorik veröffentlicht und ausgestrahlt. In der Urdu-sprachigen Presse werden häufig Hassreden in Nachrichten und Leitartikeln abgedruckt, von denen einige als Aufforderung zur Gewalt gegen Ahmadi angesehen werden können. Anti-Ahmadi-Rhetorik gab es weiterhin in den sozialen Medien und wurde zuweilen von führenden Mitgliedern der etablierten politischen Parteien verbreitet. Gemeindemitglieder gaben an, dass Geistliche in Moscheen regelmäßig Anti-Ahmadi-Predigten hielten.⁴⁷ Hierbei versäumt es die Regierung, Anzeigen oder Reden, die zu Gewalt gegen Ahmadis aufstacheln, einzuschränken.⁴⁸

Beobachter aus der Zivilgesellschaft zeigen sich hinsichtlich der Sicherheit religiöser Minderheiten besorgt. Weiterhin halten islamische Organisationen mit unterschiedlicher politischer Zugehörigkeit Konferenzen und Kundgebungen zur Unterstützung der *Khatm-e-Nabuwat-Doktrin ab. Die Veranstaltungen werden häufig von englischen und lokalsprachigen Medien übertragen und enthielten Anti-Ahmadiyya-Rhetorik, die nach Ansicht von Vertretern der Ahmadiyya-Gemeinschaft zu Gewalt gegen Ahmadis anstiften könnte.⁴⁹

*Khatm-e-Nabuwat wurde gegründet, um die Ahmadiyya-Gemeinschaft explizit ins Visier zu nehmen und sie aus der pakistanischen Gesellschaft zu verdrängen. Sie vertritt die Ansicht, dass Ahmadis die Todesstrafe erhalten sollten, wenn sie ihren Glauben nicht aufgeben. Sie vertritt das Konzept der „Endgültigkeit des Prophetentums“, welches besagt, dass nach dem Heiligen Propheten des Islam Mohammed kein Prophet mehr auftreten kann, selbst wenn ein solcher Prophet behauptet, die Lehren des Islam wiederzubeleben. Die Organisation ist in Pakistan auch unter anderen Namen bekannt, darunter Majlise Tahaffuz Khatme Nabuwat („Die Gruppe für den Schutz der Endgültigkeit des Prophetentums“) und Alami Majlis Tahaffuz Khatme Nabuwat („Die internationale Gruppe für den Schutz der Endgültigkeit des Prophetentums“). Während diese Namen in Pakistan harmlos erscheinen mögen, ist die beunruhigende Tatsache daran vor demokratischem Hintergrund, dass diese Organisation versucht, ihre Ideologie durch Gewalt und Hass durchzusetzen. Die Organisation wurde jahrzehntelang von Politikern umworben, weil sie auf der Straße die Macht hat, den Mob aufzurütteln. Sie hat auch viele Kampagnen gegen die Ahmadiyya-Gemeinschaft durch Kundgebungen, Anzeigen und Boykottaufrufe geführt und hält regelmäßige Hasspredigten mit der Aufforderung, Ahmadis zu töten, indem sie als Wajib-ul-Qatl (zu tötende Personen) bezeichnet werden.⁵⁰

Im Laufe des Jahres 2022 haben sich einige Regierungsbeamte und Politiker mit gegen Ahmadis gerichteter Rhetorik geäußert und an Khatm-e-Nabuwat Veranstaltungen teilgenommen. Auch in diesem Jahr hat es die Regierung nach eigenen Angaben der Ahmadi-Gemeinschaft versäumt, Werbung oder Reden, die zu Gewalt gegen Ahmadi aufstacheln, einzuschränken, wie es im Nationalen Aktionsplan gegen den Terrorismus grundsätzlich vorgesehen ist.⁵¹

⁴⁶ USDOS: 2019 Religious Freedom Report. Pakistan, 10.06.2020, <https://www.state.gov/reports/2019-report-on-international-religious-freedom/pakistan/>, abgerufen am 15.11.2023.

⁴⁷ USDOS: 2022 Religious Freedom Report. Pakistan, 15.05.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-PAKISTAN-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 44-45.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ USDOS: 2020 Religious Freedom Report. Pakistan, 12.05.2021, <https://www.state.gov/reports/2020-report-on-international-religious-freedom/pakistan/>, abgerufen am 15.11.2023.

⁵⁰ APPG - All-Party Parliamentary Group for the Ahmadiyya Muslim Community, Suffocation of the faithful, Juli 2020, <https://appg-ahmadiyyamuslim.org.uk/wp-content/uploads/2020/07/report.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 61.

⁵¹ USDOS: 2022 Religious Freedom Report. Pakistan, 15.05.2023, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-PAKISTAN-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 2.

Am 30.09.2022 hat Muhammad Naeem Chattha Qadri, Kleriker der für die Aufrechterhaltung der Blasphemiegesetzgebung eintretenden Partei Tehreek-e-Labbaik Pakistan, dazu aufgerufen, Anschläge auf schwangere Ahmadi-Frauen zu verüben, um die Geburt neuer Ahmadis zu verhindern. Qadri rief auch dazu auf, alle Ahmadis zu töten, und sagte: „Es gibt nur eine Strafe für Gotteslästerer: die Enthauptung.“ Die Regierung hat weder auf Qadri reagiert noch Maßnahmen gegen ihn ergriffen.⁵²

5.3 Berufliche und wirtschaftliche Diskriminierung

Anti-Ahmadi-Banner, -Plakate und -Aufkleber sollen in ganz Pakistan verbreitet sein und an öffentlichen Orten wie Busbahnhöfen, Bahnhöfen, Märkten, Lebensmittelgeschäften, Stoffläden, Buchläden und Restaurants angebracht sein. In einigen Geschäften hingen Schilder, auf denen Ahmadis aufgefordert wurden, sich fernzuhalten, z. B. „Qadianis bleiben draußen“ oder „Qadianis sollten erst zum Islam übertreten und dann in mein Geschäft gehen“, sowie Warnungen vor dem Kauf von Produkten, die von Ahmadis hergestellt wurden.⁵³ In wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht werden Ahmadis nach wie vor häufig diskriminiert: ihre Geschäfte werden boykottiert oder zerstört, Beförderungen werden verweigert, oft wird ihnen die Einstellung verweigert, und sie sind täglichen Schikanen ausgesetzt.⁵⁴ Die meisten Ahmadis geben ihre Religion nicht an, da diejenigen, die sich zu erkennen geben, mit Feindseligkeit und Diskriminierung bis hin zur Entlassung konfrontiert sein können. Nicht-Ahmadi-Eltern diskriminieren Ahmadi-Lehrer und -Schüler in Schulen. Ahmadis können auch im Fall medizinischer Behandlung Diskriminierung ausgesetzt sein. Die Politik der Regierung beschränkt die Aufnahme von Ahmadis in den Staatsdienst. Im Militär gibt es für Ahmadis eine ungeschriebene Beförderungsobergrenze.⁵⁵

5.4 Berichte der AMJ Deutschland aus dem Jahr 2023

In einem vorliegenden Bericht der AMJ Deutschland vom März 2023 über die Verfolgung von Ahmadis in Pakistan sind für das 1. Quartal 2023 ein Mord an einem Ahmadi, zwei Festnahmen aus Glaubensgründen, sieben Angriffe auf Gemeindehäuser, drei Grabschändungen und zwei Schulausweisungen genannt.⁵⁶ Laut dieser Quelle wurden im gesamten Jahr 2022 drei Ahmadis ermordet, 14 Gemeindehäuser beschädigt, 107 Anklagen aus religiösen Gründen erhoben und 197 Gräber geschändet.⁵⁷ Laut Pressemitteilung der AMJ Deutschland vom 30.07.2023 ereigneten sich im 2. Quartal 2023 vier weitere Übergriffe auf Gemeindehäuser.⁵⁸ Der Verfolgungsbericht der AMJ Deutschland von August 2023 nennt für 2023 bisher 21 Übergriffe auf Gemeindeeinrichtungen; ebenso seien 21 Ahmadis in verschiedenen religiös begründeten Fällen verhaftet worden.⁵⁹ In einer Pressemitteilung vom 16.08.2023 berichtet die AMJ Deutschland darüber, dass die Rechtsanwaltskammern des District of Gujranwala und Khyber Pakhtunkhwa als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft die Ablehnung der Glaubensgrundsätze der Ahmadiyya Muslim Jamaat verlangen.⁶⁰

⁵² Ebd., S. 44.

⁵³ Ebd., S. 62; CREID: Violence and Discrimination against Women of Religious Minority Backgrounds in Pakistan, November 2020, [https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/bitstream/handle/20.500.12413/15800/CREID Intersections Series Violence and Discrimination against Women of Religious Minority Backgrounds in Pakistan.pdf](https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/bitstream/handle/20.500.12413/15800/CREID%20Intersections%20Series%20Violence%20and%20Discrimination%20against%20Women%20of%20Religious%20Minority%20Backgrounds%20in%20Pakistan.pdf), abgerufen am 03.11.2023, S. 276; Qantara: Pakistan's "Commission for Minorities" without the Ahmadis, 10.07.2020, <https://qantara.de/en/node/10211>, abgerufen am 03.11.2023.

⁵⁴ UK Home Office: Country Policy and Information Note. Pakistan: Ahmadis, Version 5.0, September 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2059923/PAK_CPIN_Ahmadis.pdf, abgerufen am 10.10.2023, S. 67.

⁵⁵ DFAT: Country Information Report: Pakistan, 10.02.2019, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2004005/country-information-report-pakistan.pdf>, abgerufen am 10.10.2023, S. 41.

⁵⁶ AMJ Deutschland: Verfolgung von Ahmadis in Pakistan, März 2023, S. 3.

⁵⁷ Ebd., S. 2.

⁵⁸ AMJ Deutschland: Pressemitteilung vom 30.07.2023.

⁵⁹ AMJ Deutschland: Verfolgung von Ahmadis in Pakistan, August 2023, S. 3-4.

⁶⁰ AMJ Deutschland: Pressemitteilung vom 16.08.2023.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2941-2943

Stand

11/2023

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de